



# LÜBECKER YACHT-CLUB

## Liegeplatzordnung Travemünde

### I. Allgemeines

Die Liegeplatzordnung gilt für die vom Lübecker Yacht-Club e.V. (nachfolgend LYC genannt) im Passathafen und auf der Travemünder Seite vergebenen Liegeplätze.

Im Passathafen gilt zusätzlich die Hafenanordnung der Hansestadt Lübeck, die gegenüber der Liegeplatzordnung Vorrang hat.

### II. Antragstellung

1. Bestehende Liegeplatzverträge verlängern sich jährlich bis auf Widerruf.
2. Anträge zur Kündigung oder Liegeplatzveränderung müssen bis zum 30. November eines Jahres gestellt werden. Bei Nichteinhalten der angegebenen Frist kann eine Säumnisgebühr erhoben werden.
3. Die Rechnung für die kommende Saison ist gleichzeitig die Bestätigung für einen Liegeplatz.
4. Formulare für einen Neuantrag, Kündigung oder Änderungswunsch werden im Clubmagazin veröffentlicht oder können im Internet ([www.lyc.de](http://www.lyc.de)) oder in der Geschäftsstelle abgerufen werden.
5. Winterliegeplätze sind rechtzeitig vor Ablauf der Sommersaison formlos zu beantragen.

### III. Vergaberichtlinien

1. Die Vergabe von Liegeplätzen erfolgt durch den Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Organ. Sie richtet sich in erster Linie nach den erforderlichen Maßen des Liegeplatzes entsprechend der Schiffsgröße. Veränderungen des Liegeplatzes werden nur unter Vermeidung unzumutbarer Härten und nach Rücksprache mit den Eignern vorgenommen.
2. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes oder eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
3. Liegeplätze werden vorrangig und nur an Mitglieder des LYC vergeben. In Ausnahmefällen können Leerstände an Gäste des LYC vergeben werden.
4. Bei einer Eignergemeinschaft sollen grundsätzlich alle Miteigner Mitglieder des LYC sein.
5. Eigner von Powerbooten werden bei der Liegeplatzvergabe nur berücksichtigt, wenn sie sich zur Abgas- und Schalldämmung Ihrer Boote verpflichtet haben.
6. Jeder Antragsteller hat eine Bootshaftpflicht-Versicherung abzuschließen und dies auf Verlangen nachzuweisen.
7. Liegeplätze werden vergeben für die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres (Sommerliegeplätze), auf der Travemünder Seite auch für die Zeit vom 01. November bis 31. März eines jeden Jahres (Winterliegeplätze).

### IV. Nutzung

1. Ein zugeteilter Liegeplatz ist nicht übertragbar. Eine Untervermietung oder sonstige Weitergabe an Dritte sowie die Belegung mit anderen als dem im Antrag genannten Boot ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Liegeplatz sofort entschädigungslos eingezogen werden.
2. Jeder Antragsteller verpflichtet sich die Nutzung oder auch die zeitweise Nichtnutzung des Liegeplatzes bei den jeweiligen Hafenmeistern bzw. Bootsleuten anzuzeigen. Ein nicht angezeigter Leerstand wird durch Untervermietung genutzt.
3. Die Veräußerung des Bootes während der Sommersaison ist dem LYC sofort schriftlich mitzuteilen und der Liegeplatz ist sofort zu räumen.

4. Bei einem Bootswechsel erlischt der Anspruch auf den zugeteilten Liegeplatz, sofern das neue Boot für den zugeteilten Liegeplatz – auch unter Berücksichtigung der benachbarten Liegeplätze – ungeeignet ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Organ.
5. Ein zugeteilter Liegeplatz ist auf Anforderung während der Travemünder Woche und zu anderen besonderen Anlässen freizuhalten.
6. Ein zugeteilter Sommerliegeplatz ist spätestens bis zum 31. Oktober zu räumen. Für eine darüber hinausgehende Belegung werden die üblichen Gastliegegebühren erhoben.
7. Ein zugeteilter Winterliegeplatz ist spätestens bis zum 01. April zu räumen, es sei denn, der Platz ist auch als Sommerliegeplatz zugeteilt.
8. Die Hafenanlagen stehen zur gemeinschaftlichen und pfleglichen Nutzung zur Verfügung. Festgestellte oder verursachte Mängel sind dem Vorstand bzw. den Bootsleuten unverzüglich anzuzeigen. Liegeplatzinhaber und Gastlieger sind für die Sauberhaltung der Anlagen und für die Entsorgung der normalen sowie der ölhaltigen Schiffsabfälle verantwortlich. Entsprechende Behältnisse werden im Passathafen und an unserem Clubhaus auf der Travemünder Seite vorgehalten. Der Umgang mit offenen Feuer und Wärme sowie funken erzeugende Arbeiten sind untersagt.
9. Bei Verlassen des Bootes sind elektrische Leitungen vom Landanschluss zu trennen.
10. Jeder Eigner ist für die Sicherheit seines eigenen Bootes an seinem zugewiesenen Liegeplatz verantwortlich, insbesondere bei Unwetter oder Hochwasser.
11. Der LYC übernimmt keine Haftung für die Eignung des zugeteilten Liegeplatzes sowie für die Verkehrssicherheit der Steganlagen.
12. Für Liegeplatzinhaber steht in der Vor- und Nachsaison auf der Leuchtenfeld-Seite ein Steg zur kostenfreien Nutzung, ohne Strom und Wasser, sowie auf eigene Gefahr zur Verfügung.

#### **V. Verlust des Liegeplatzes**

1. Das Recht auf den Liegeplatz erlischt, wenn das Boot gewerblich genutzt oder verchartert wird.
2. Der Anspruch erlischt ebenfalls, wenn das Boot verkauft wird.
3. Der Vorstand kann die Nutzung des Liegeplatzes untersagen, wenn das Boot in das Eigentum einer Eignergemeinschaft übergeht und nicht alle Miteigner Mitglieder des LYC sind.
4. Der Vorstand des LYC kann den Liegeplatz entziehen, bei unsportlichem Verhalten oder Verstoß des Berechtigten gegen die Liegeplatzordnung. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Liegeplatzgebühr und/oder der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt werden.
5. Bei Erlöschen oder Entzug des Liegeplatzes werden bereits geleistete Liegeplatzgebühren nicht erstattet.

#### **VI. Liegeplatzkosten**

1. Über die Höhe der Liegeplatzkosten entscheidet der Vorstand.
2. Die Kosten der Bootsleute werden auf die Liegeplätze umgelegt, unabhängig davon, wo sich diese Liegeplätze befinden.
3. Die Liegeplatzrechnung ist direkt nach Zugang der Rechnung, spätestens aber vor Belegung des Liegeplatzes zu begleichen.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung der Liegeplatzgebühren besteht auch dann, wenn ein zugeteilter Liegeplatz nicht in Anspruch genommen wird.

Lübeck, den 18.3.2015

Der Vorstand